

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 615 Satz 1 und 2, § 295 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 383/77

Urteil des BAG vom 30. November 1977 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 383/77

16 Sa 1060/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
30. November 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

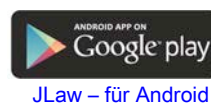
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1977 - 16 Sa 1060/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1976 Gehalt nach § 615 Satz 1 BGB.

Der Kläger, ein Syrer, war bei der Beklagten von 1965 an in deren Nahost-Redaktion tätig. Er war überwiegend als Sprecher und Übersetzer tätig, daneben auch als Redakteur, Reporter und Interviewer. Die Beklagte zahlte ihm zuletzt ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe IV Stufe 5 des Vergütungstarifvertrages in Höhe von 3.183,-- DM monatlich.

In einem Vorprozeß haben die Parteien darüber gestritten, ob das zuletzt bis zum 31. Dezember 1975 befristete Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht. Dies steht nunmehr aufgrund des Senatsurteils vom 30. November 1977 im Verfahren 5 AZR 716/76 rechtskräftig fest.

Der Kläger verlangt von der Beklagten 28.647,-- DM; er läßt sich 12.144,60 DM anrechnen, die er für die Zeit vom 5. Januar bis 3. Oktober 1976 als Arbeitslosengeld erhalten hat. Er hat behauptet, er habe der Beklagten im Januar 1976 seine Arbeitsleistung angeboten. Die Beklagte habe ihm durch Herrn Dr. R mitteilen lassen, daß sie auf eine weitere Zusammenarbeit verzichte. Der Kläger hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat auch in diesem Rechtsstreit in erster Linie die Auffassung vertreten, die mit dem Kläger vereinbarte Befristung sei wirksam. Weiter habe es der Kläger unterlassen, "seiner Pflicht nach § 615 BGB nachzukommen".

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nach § 615 Satz 1 BGB zu.

Das Arbeitsverhältnis bestand in dem fraglichen Zeitraum fort. Die Beklagte ist auch mit der Annahme der Dienste des Klägers ab 1. Januar 1976 in Verzug gekommen. Hierzu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Behauptung des Klägers, er habe der Beklagten im Januar 1976 seine Arbeitsleistung wörtlich angeboten, wahr ist. Die Revision hat diese Feststellung nicht angegriffen.

Ein wörtliches Angebot genügt (§ 295 Satz 1 BGB). Die Beklagte hatte dem Kläger mit Schreiben vom 8. Juli 1975 eindeutig erklärt, daß sie seine Leistung nach dem 31. Dezember 1975 nicht mehr annehmen werde.

Gegen die Höhe der geltend gemachten Forderung bestehen keine Bedenken. Die Beklagte hat nichts dazu vorgebracht, daß der Kläger anderweitig ein Verdienst erzielt oder dies böswillig unterlassen hätte (§ 615 Satz 2 BGB). Die Beklagte schuldete daher das vereinbarte Gehalt, von dem der Kläger das bezogene Arbeitslosengeld abgesetzt hat.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Dr. Florack Scherer

